

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie- auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften

1. Zusammenfassung

Der BDEW bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zu dem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmten Referentenentwurf des BMWK zum „Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften“ (WindSeeG-Ref-E) zu beziehen und möchte hiermit von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Energiewirtschaft ist ein entscheidender Akteur für die Umsetzung der Energiewende und treibt sie erfolgreich voran. Die Unternehmen der Energiewirtschaft stehen bereit, mit ihren Investitionen zu einer grundlegenden Dekarbonisierung aller Sektoren und zu einem beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren Energien beizutragen. Das gilt im besonderen Maße auch für den investitionsintensiven Ausbau der Windenergie auf See.

Um die hier erforderlichen Investitionsentscheidungen treffen zu können, ist die Energiewirtschaft jedoch auf verlässliche Rahmenbedingungen angewiesen. Aufgrund langer Realisierungszeiten von Offshore-Projekten – beispielsweise beläuft sich die aktuelle Projektlaufzeit eines Offshore-Netzanbindungssystems auf durchschnittlich elf Jahre – ist es wichtig, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Daher begrüßt der BDEW sämtliche, hierauf abzielende Regelungen im Referentenentwurf. Insgesamt kann sich auf dieser Basis mit der Novellierung des WindSeeG eine neue Dynamik beim Ausbau der Offshore-Windenergie entwickeln, die sehr zu begrüßen ist. Die zentrale Hürde für diese Dynamik ist die im Referentenentwurf derzeit vorgesehene Ausgestaltung des qualitativen Kriterienkatalogs zur Ausschreibung nicht zentral voruntersuchter Flächen und dabei insbesondere das Kriterium der Höhe des Gebotswertes als maßgeblicher Differenzierungspunkt.

Im Folgenden äußert sich der BDEW zu einzelnen Punkten im Detail.

2. Vorschläge zur Novellierung des Windenergie-auf-See-Gesetzes

➤ Zweck und Ziel des Gesetzes (§ 1 WindSeeG-Ref-E)

Der BDEW begrüßt die Erhöhung der Ziele für den Ausbau der Offshore-Windenergie (OWE) auf eine Leistung in Höhe von mindestens 40 GW bis 2035 und mindestens 70 GW bis 2045. Um das langfristige Ausbauziel von mindestens 70 GW zu erreichen, werden die derzeit über die Raumordnungsplanung (ROP) und den Flächenentwicklungsplan (FEP) für die OWE ausgewiesenen Flächen jedoch definitiv nicht ausreichen. Daher muss die Erschließung weiterer Flächen durch eine Priorisierung der OWE in der ROP und im FEP sowie über eine Ko-Nutzung von Flächen mit anderen Nutzern entschieden vorangetrieben werden. Der BDEW unterstützt das ambitionierte Ausbauziel für die OWE auf eine installierte Leistung von mindestens 30 GW bis 2030. Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass die Zielerreichung von zahlreichen Faktoren, wie

z.B. der ausreichenden Marktverfügbarkeit von benötigten Komponenten, einer Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Offshore-Projekten sowie einer genügenden Zahl von Netzanbindungen (offshore und landseitig) abhängt. Die im Offshore-Bereich tätigen Unternehmen sind dabei äußerst bemüht, ihre Projekte zügig zu realisieren. Es muss dem Gesetzgeber aber mit Blick auf die oben genannten Faktoren bewusst sein, dass ein erhöhtes Maß an Flexibilität hinsichtlich des Zeitpunktes der Zielerreichung und damit verbunden jeweils projektintern mit Blick auf die Realisierungsfristen und Pönalen notwendig sein wird, sollten trotz aller Bemühungen eventuell nicht alle Projekte konkret bis 2030 realisiert werden können. Dem steht der WindSeeG-Ref-E allerdings mit strafferen Fristen wie zum Beispiel der weiteren Verengung des ohnehin knappen Zeitfensters für den Nachweis der bestehenden Finanzierung von 2 Monaten nach dem nun 36 Monate vor Anschluss verpflichtenden Netzanschlussdatum (s. § 17d EnWG gem. WindSeeG-Ref-E) gegenüber. Dies wirkt der dargelegten notwendigen Flexibilität bei der Realisierung von Projekten deutlich entgegen und ist daher abzulehnen.

Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass in § 1 Abs. 3 WindSeeG-Ref-E die Errichtung von Windenergieanlagen und Offshore-Anbindungsleitungen als überragendes öffentliches Interesse deklariert werden soll.

➤ Ausschreibungsvolumen, Verteilung auf Gebotstermine (§ 2 WindSeeG-Ref-E)

Mit Blick auf die Entzerrung der Gebotsvorbereitung für die Bieter und eine längere Vorbereitungszeit für Ausschreibungen durch die zuständigen Behörden unterstützt der BDEW die Anhebung der Ausschreibungsvolumina und die geplante Verteilung der zusätzlichen Ausschreibungsmengen auf 2023, 2024 und 2025. Eine Festlegung der Ausschreibungsvolumina ab 2027 auf grundsätzlich 4000 MW wird ebenfalls begrüßt.

Der BDEW befürwortet auch das zweigleisige Ausschreibungsverfahren bezogen auf die Unterteilung der Ausschreibungen auf zentral (durch das BSH) und nicht zentral voruntersuchte Flächen. Damit kann schnell der zusätzlich notwendige Zubau von OWE realisiert werden. Auch wird mit diesem Verfahren der Gedanke einer Trennung zwischen einer Vermarktung zusätzlicher offshore erzeugter Strommengen durch den Betreiber und einer gewissen Absicherung der Investitionen zur Erreichung der politisch gesetzten Offshore-Ziele konsequent umgesetzt.

Für eine gute Vorbereitung der jeweiligen Ausschreibungstermine für voruntersuchte und nicht zentral voruntersuchte Flächen wäre ein zeitlicher Abstand von mindestens sechs Monaten zwischen den Ausschreibungen hilfreich. Wir empfehlen, am 1. September 2023 Flächen für beide Pfade in die Ausschreibung zu geben, dann beginnend mit 1. März 2024 jährlich nicht voruntersuchte Flächen zu vergeben und den 1. September für voruntersuchte Flächen als Stichtag zu belassen.

➤ Gegenstand des Flächenentwicklungsplans (§ 5 WindSeeG-Ref-E)

Im Hinblick auf die Wasserstoffherzeugung auf See sollten der im Koalitionsvertrag dokumentierten Vereinbarung zur Erhöhung der Elektrolysekapazitäten in Deutschland auf 10 GW bis 2030 und der in diesem Zusammenhang wachsenden Bedeutung der OWE zur Erzeugung grünen Wasserstoffs Rechnung getragen werden. Die im WindSeeG adressierten „sonstigen Energiegewinnungsbereiche“ müssen daher – über die praktische Erprobung und Umsetzung innovativer Konzepte hinaus – einen schnellen Anstieg der Wasserstoffherzeugung auf See gewährleisten. In einem ersten Schritt sollten dazu im WindSeeG die Flächenbegrenzung aufgehoben und der FEP um möglichst große Flächen erweitert werden. Dies ist so im Referentenentwurf vorgesehen, entsprechend wird der Vorschlag durch den BDEW unterstützt. Es gilt nun, schnellstmöglich mehr Transparenz über einen möglichen Ausbaupfad für offshore erzeugten Wasserstoff zu schaffen und die kapazitive Aufteilung der Flächen auf alle verfügbaren Routen in den Fachplänen weiter zu konkretisieren.

In diesem Zusammenhang wird begrüßt, dass im FEP nun Vorgaben für Leitungen oder Kabel, die Energie oder Energieträger aus „sonstigen Energiegewinnungsbereichen“ abführen, geschaffen werden können.

Der BDEW unterstützt – mit Blick auf die notwendigen Flächen für die OWE zur Erreichung des Langfristziels und für weitere Flächen zur Erzeugung grünen Wasserstoffs auf See – auch die Bestrebungen der Bundesregierung, den Ausbau der OWE im Naturschutzgebiet Doggerbank voranzubringen.

➤ Wettbewerbliche Bestimmung des Zuschlags (§ 14 WindSeeG-Ref-E)

Aus Sicht des BDEW ist es positiv zu bewerten, dass Ausschreibungen, bei denen kein wirksames Gebot abgegeben werden kann, im nächsten Gebotstermin – dann im jeweils anderen Ausschreibungsdesign – nachgeholt werden können.

Der BDEW begrüßt auch, dass Ausschreibungen für nicht zentral voruntersuchte Flächen durch das BSH durchgeführt werden, da hier ein hohes Maß an Qualifikation zur Bewertung der eingereichten Gebote vorliegt.

➤ Sicherheit für zentral voruntersuchte Flächen (§ 41 WindSeeG-Ref-E)

Es wird begrüßt, dass die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit pro Kilowatt installierter Leistung auf die Hälfte reduziert wird, um so die Hürden für eine Teilnahme an den Ausschreibungen zu senken und damit die Akteursvielfalt zu stärken. Die Ausgestaltung der Sicherheitenstellung sollte haushaltsrechtliche Vorgaben für Gemeinden berücksichtigen, um auch kommunalen Akteuren den Zugang zu Ausschreibungen zu ermöglichen.

➤ Höchstwert (§ 42 WindSeeG-Ref-E)

Aus Sicht des BDEW sollte der Höchstwert weiterhin bei den derzeit gültigen 6,2 ct/kWh liegen, damit der CfD seiner Intention der Projektabsicherung und Unterstützung der Projektrealisierung gerecht werden kann. Zukünftig sollte dieser Höchstwert im Zuge der etablierten, regelmäßigen Erfahrungsberichte zu tatsächlichen Stromgestehungskosten überprüft werden.

➤ Zuschlagsverfahren (§ 43 WindSeeG-Ref-E)

Der BDEW geht davon aus, dass mit der Einführung von CfD bei den Ausschreibungen von zentral voruntersuchten Flächen eine Unterscheidung von Geboten erfolgt. Eine Entscheidung per Los, falls die dargelegten Mechanismen zuvor nicht greifen, lehnt der BDEW ab.

➤ Rechtsfolgen des Zuschlags (§ 44 WindSeeG-Ref-E)

Im WindSeeG-Ref-E wird festgelegt, dass bei zentral voruntersuchten Flächen anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein zügigeres Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Dies ist zu begrüßen, da dadurch der Planungsprozess entscheidend beschleunigt werden kann.

➤ Bewertung der Gebote, Kriterien (§ 53 WindSeeG-Ref-E)

Der BDEW lehnt wesentlich das Kriterium der Höhe des Gebotswertes insbesondere als Haupt-Differenzierungspunkt eindeutig ab. Diese Vorgabe ähnelt der Einführung einer 2. Gebotskomponente, wie sie im Zuge des WindSeeG 2020 vom BDEW bereits aus den damals dargestellten Gründen deutlich kritisiert wurde. Insgesamt gehen wir davon aus, dass durch eine solche Vorgabe das Risiko für Investoren deutlich steigt, dass Investitionsmittel der Unternehmen für Innovation und Entwicklung reduziert und dass die Realisierungswahrscheinlichkeiten von Offshore-Projekten gefährdet werden. Da bei nicht zentral voruntersuchten Flächen ohnehin höhere Risiken für die Realisierung von Offshore-Windparks aufgrund der durch den Betreiber nach Bezuschlagung zu tätigen Voruntersuchung und marktlicher Refinanzierung des Projektes bestehen, belastet eine weitere Risikokomponente die Projekte zusätzlich und unnötig. Außerdem erscheint eine fünfzigprozentige Gewichtung dieses einen Kriteriums sehr unverhältnismäßig zu sein. Sollte das Kriterium beibehalten werden, muss auf eine Deckelung der Zahlung (maximale Höhe des Gebotswertes) hingearbeitet werden, wie dies beispielsweise in anderen europäischen Märkten, wie in den Niederlanden und Dänemark, der Fall ist.

Generell scheinen die derzeit vorgeschlagenen Kriterien eine Differenzierung zwischen den Geboten nur sehr begrenzt zu ermöglichen und daher wenig zielführend zu sein. Zum Kriterium des Energieertrages (§ 53 Abs. 3 WindSeeG-Ref-E) ist anzumerken, dass voraussichtlich mehrere oder gar alle Bieter dasselbe Windturbinen-Modell auf den ausgeschriebenen Flächen verwenden werden, wodurch eine Unterscheidung nach überstrichener Rotorfläche der Anlagen zu keiner echten Differenzierung führt.

Um dennoch eine sinnvolle Differenzierung zu erzeugen, sollte alternativ das Gebot mit dem höchsten voraussichtlichen und durch Fachgutachten zu belegenden jährlichen sowie akkumulierten Gesamtenergieertrag über eine angenommene Projektlebensdauer von 25 Jahren die höchste Punktzahl erhalten. Dieser Wert sollte normalisiert bewertet, also um das Wetterrisiko korrigiert und auf eine festgelegte Referenzperiode bezogen werden. Unterschreitet der akkumulierte Energieertrag nach 7 Jahren den nach den Gebotsangaben erwarteten Energieertrag um mehr als 5 %, ist eine festgelegte Pönale zu entrichten. So werden unter anderem parkinterne Abschattungseffekte, Betriebs- und Wartungskonzepte sowie Anlagendesign und -technik angemessen berücksichtigt und die Gesamteffizienz deutlich gesteigert.

Auch bezüglich der Vereinbarkeit der Nutzung der Offshore-Windenergie mit den Belangen des Natur- und Artenschutzes (§ 53 Abs. 5 WindSeeG-Ref-E) sehen wir eine mögliche, aber geringere Differenzierbarkeit. Hier wird nur über die Technologieart gesprochen, nicht aber über die daraus resultierende Schallbelastung. Eine reine Fokussierung auf den Anteil der Anlagen ohne Impulsrammung/Schwergewichtsgründung erscheint nicht sinnvoll. Es ist weiterhin diskussionswürdig, warum im Hinblick auf den Natur- und Artenschutz nur die Gründungstechnologien in den Blick genommen werden, die Dekarbonisierung beim Material sowie bei Bau und Betrieb (Wertschöpfungskette) aber unberücksichtigt bleibt. Damit ist unter Umständen ebenfalls keine Differenzierung der Angebote möglich. Es wird angeregt, einen Vergleich anhand der zugesagten, durchschnittlichen db-Werte bei der Errichtung der Anlagen herbeizuführen.

Die Versiegelung des Meeresbodens durch Kolkschutz ist zwar im Gesetz erwähnt, findet aber keinen Niederschlag in der Bewertung. Dabei kann eine solche Versiegelung des Meeresbodens durchaus als Kriterium für die Vereinbarkeit einer Offshore Windenergienutzung mit dem Meeresschutz herangezogen werden. Das Angebot mit dem geringsten zugesagten Kolkschutz und geringster Platzinanspruchnahme durch Gründung würde dann am besten bewertet werden. Dies sollte als eigenständiges Kriterium aufgenommen werden.

Zudem sollte die Verwendung der erzeugten Energie eine größere Rolle spielen. Möglich wäre hier ein Beitrag zur Dekarbonisierung durch Verpflichtungserklärungen durch die projektierte Abnehmerseite.

Die gelungene Systemintegration ist für den Erfolg der deutschen Energiewende von zentraler Bedeutung. Nur wenn die Nutzung der Energie innovativ, nachhaltig und netzdienlich gedacht wird, können die gesamtgesellschaftlichen Potentiale der Offshore Windenergie vollumfänglich gehoben werden. Der BDEW empfiehlt daher, Systemintegration als Kriterium stärker zu berücksichtigen. Der gezielte Einsatz von Speichern, Power-to-X-Anwendungen, gesicherter Leistung und flexibler Abnahmeverträge in räumlicher Nähe zum Netzverknüpfungspunkt ist entscheidend für die kosteneffiziente Integration von Strom aus Erneuerbaren Energien in das Energiesystem. Ein finanzielles Engagement der Betreiber in diesen Bereichen hätte potentiell einen bedeutend höheren volkswirtschaftlichen Effekt als eine reine Zahlung an den ÜNB zur Entlastung der Offshore-Umlage. Insbesondere könnten Redispatch-Maßnahmen reduziert

und somit Herausforderungen im Hinblick auf den Netzausbau und die Marktintegration von Erneuerbaren Energien adressiert werden.

Insgesamt wird durch die Auswahl der Kriterien das eigentliche Potenzial eines qualitativen Kriterienkatalogs nicht genutzt, da die hier definierten Kriterien keinen wirklichen Beitrag dazu leisten, Offshore-Windparks zu optimieren, und nur bedingt technische und kommerzielle Entwicklungen anreizen. Es wäre in jedem Fall sinnvoll, Innovationen bei der OWE im qualitativen Kriterienkatalog stärker zu berücksichtigen und auch auf Maßnahmen zur besseren Systemintegration von Offshore-Anlagen zu setzen. Dabei sollte sich die Anzahl der Kriterien mit Blick auf die Vermeidung einer zu hohen Ausschreibungskomplexität in vernünftigem Rahmen halten.

➤ Zuschlagsverfahren (§ 54 WindSeeG-Ref-E)

Es ist vorgesehen, dass im Falle eines Punktgleichstandes mehrerer Bieter die Höhe des Gebotswertes über den Zuschlag entscheiden soll. Da der BDEW das Kriterium der Höhe des Gebotswertes entschieden ablehnt (s.o.), sollte hier bei Punktgleichstand mehrerer Bieter ein anderes Verfahren gewählt werden.

➤ Repowering (§ 89 WindSeeG-Ref-E)

Das Thema der Nachnutzung von Flächen („Repowering“) wird zwar erst gegen Ende des Jahrzehntes bzw. Anfang des nächsten Jahrzehntes ein konkretes Thema für Bestandsparcs, dennoch ist es wichtig, bereits frühzeitig über Optionen einer Nachnutzung im Bereich der Offshore-Windenergie nachzudenken. In jedem Fall plädiert der BDEW dafür, die Zeit, in der auf einer Fläche keine Stromproduktion erfolgt, möglichst kurz zu halten. Für weitere Details zum Thema verweist der BDEW auf seine [Stellungnahme zum Vorentwurf des FEP 2022](#).

Im Speziellen kritisiert der BDEW, dass laut Ref-E durch die Errichtung weiterer Gründungsstrukturen zusätzlich zu den Gründungsstrukturen bestehender Offshore-Anlagen der Tatbestand des Repowering nicht mehr erfüllt ist. Gründungen sind typischerweise entsprechend der genutzten Windenergieanlage gestaltet. Will man bestehende Windenergieanlagen durch Anlagen neueren Typs ersetzen, wird das schwer möglich sein, ohne fundamentale Anpassungen an den bestehenden Gründungsstrukturen vorzunehmen. Auch wird die Windenergieanlage oder eine ähnliche, für die Gründungsstruktur kompatibel, mit großer Wahrscheinlichkeit im Markt gar nicht mehr verfügbar sein und es kann nur noch auf größere Anlagen zurückgegriffen werden.

➤ Rechts- und Fachaufsicht über das BSH (§ 104 WindSeeG-Ref-E)

Der BDEW begrüßt, dass die Fachaufsicht über das BSH zukünftig beim BMWK liegen soll.

3. Weitere Themen

- Zukünftige Losgrößen (Größe der ausgeschriebenen Flächen)

Der BDEW plädiert für zukünftige Losgrößen (Größe der ausgeschriebenen Flächen) von 1 GW und 2 GW in der Nordsee. Gerade in der Nordsee verspricht sich die Branche eine Standardisierung von Ausschreibungen sowie eine effizientere Anbindung zukünftiger Flächen mit Blick auf zukünftige 2 GW-Netzanbindungssysteme. In der Ostsee sind die Losgrößen den verfügbaren Flächen anzupassen.

- Entwertung von Eintrittsrechten

Bei den Eigentümern von Eintrittsrechten bestehender Projekte (§ 39 WindSeeG) besteht die Sorge, dass durch die Überführung der zukünftig auszuschreibenden Flächen in ein CfD-System diese Eintrittsrechte entwertet würden. Dies hängt damit zusammen, dass durch ein CfD-System der Wechsel zukünftiger Offshore-Windparks auf diesen Flächen in die „Sonstige Direktvermarktung“ verhindert wird. Auch eine Vermarktung der Strommengen als Grünstrom zur Dekarbonisierung aller Sektoren wäre hiermit hinfällig. Aus Gründen des Vertrauensschutzes wird empfohlen, die verbleibenden Flächen mit Eintrittsrecht (N-3.5, N-3.6 und N-6.6) von der Regimeanpassung auszunehmen.

- Präqualifikationskriterien bei Ausschreibungen nicht zentral voruntersuchter Flächen

Aus Sicht des BDEW ist es sinnvoll, bei der Ausschreibung von nicht voruntersuchten Flächen im Zusammenhang mit dem qualitativen Vergabeverfahren Präqualifikationskriterien zu etablieren, um die Seriosität und die Zuverlässigkeit möglicher Bieter mit Blick auf die erhöhten Anforderungen an diese Projekte (u.a. eigenständige Voruntersuchung der Fläche durch den Projektierer) im Vergleich zu Projekten auf voruntersuchten Flächen im Vorfeld zu prüfen. Da durch ein solches Vorgehen bei allen Beteiligten Vertrauen geschaffen wird, können aber andererseits Erleichterungen im Hinblick auf die Errichtung von Offshore-Windparks (z.B. in Form einer größeren Flexibilität bei der Realisierung oder einer Reduzierung von Pönalen, insbesondere des Projektentzuges) gewährt werden. Präqualifikationskriterien dürfen jedoch nicht zur Beschränkung von Marktzugängen führen.

Um ein schnelleres Vorgehen zu gewährleisten, sollte keine vorgeschaltete separate Präqualifikation stattfinden, sondern diese sollte integraler Bestandteil der qualitativen Ausschreibung von nicht zentral voruntersuchten Flächen sein.

- Ausstattung der zuständigen Behörden

Um eine weiterhin effiziente Arbeitsweise des BSH sicherzustellen, fordert der BDEW eine personelle Stärkung der Behörde sowie eine entsprechend ausreichende Finanzierung zusätzlicher Stellen. Dies sollte durch die ergänzende Aufnahme einer Regelung zur Möglichkeit der Beauftragung eines Projektmanagers analog den Vorschriften § 43g EnWG bzw. § 29 NABEG unterstützt werden. Damit könnte das BSH zur Unterstützung in den Genehmigungsverfahren

einen Projektmanager auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers auf dessen Kosten beauftragen. Neben dem BSH müssen auch die weiteren relevanten zuständigen Fachbehörden (unter anderem Bundesamt für Naturschutz, Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt) personell entsprechend ausgestattet sein, damit hier keine Verzögerungen in den Prozessen entstehen. Darüber hinaus sind auch die für Genehmigungen im Küstenmeer und von landseitigen Stromtrassen zuständigen Länderbehörden personell zu stärken.

➤ Netzanschluss

Eine Aufweitung des Bauzeitenfensters im Nationalpark Wattenmeer vor der niedersächsischen und der schleswig-holsteinischen Küste ist nach Ansicht des BDEW vorzusehen, da die Anzahl der erforderlichen Bohrungen zur Inselquerung und für Kabelverlegungen zur Erreichung von 30 GW in 2030 deutlich zunimmt. Darüber hinaus sollten zeitgleiche Inselquerungen und Kabelverlegungen ggf. mit unterschiedlichen Techniken ermöglicht werden.

Auf Raumordnungsverfahren im Küstenmeer ist sowohl in Niedersachsen als auch in Schleswig-Holstein zukünftig zu verzichten. Die entsprechenden Trassenkorridore können Bestandteil der Raumplanung der Länder werden.

Auf eine ausreichende Verfügbarkeit von Unternehmen, bspw. Werften, Kabel- und Umrichtertechnik-Hersteller sowie Spezialunternehmen (bspw. Wasserbau, Horizontalbohrungen) ist durch den Gesetzgeber frühzeitig hinzuwirken, um den Ausbau-Peak der Offshore-Windenergie zwischen 2028 und 2030 zu ermöglichen.

Die Fertigstellung der zusätzlichen Netzanbindungssysteme ist durch die rechtzeitige Inbetriebnahme landseitiger Netzausbaumaßnahmen zu flankieren. Entsprechend müssen die Bestrebungen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ebenfalls landseitige Maßnahmen einbeziehen.

Die Möglichkeit zur Vergabe der Offshore-Anbindungsleitung durch den anbindungsverpflichteten Übertragungsnetzbetreiber bereits nach der Festlegung der anzubindenden Flächen im Flächenentwicklungsplan ist mit Blick auf die in der Einleitung der Stellungnahme dargestellten aktuell langen Realisierungszeiten für Offshore-Netzanbindungssysteme zu begrüßen.

➤ Betriebserlaubnis für Offshore-Windparks

Die Betriebserlaubnis wird im Planfeststellungsbeschluss oder der Plangenehmigung auf 25 Jahre befristet und kann um 10 Jahre verlängert werden. Dies schafft auch mit Blick auf die Nachnutzung von Flächen (längere im Vorfeld festgelegte Laufzeiten setzen andere Materialien z.B. bei den Fundamenten voraus) Unsicherheiten. Es wird daher angeregt, die Dauer im Vorhinein auf 30 Jahre festzulegen und eine Verlängerungsoption von 5 Jahren zu ermöglichen, sofern die Betriebsdauer der zugehörigen Netzanbindung dies ermöglicht.

➤ Rettungsdienstleistungen

Die Rettungsdienstleistungen werden derzeit uneinheitlich geregelt. Aufgrund der unklaren Normierungslage ergeben sich Gefahren, die durch Schaffung eines Rettungsdienstgesetzes für die AWZ eingedämmt werden könnten. Dieses kann sich bspw. an den Rettungsdienstgesetzen der Länder orientieren, z.B. von Schleswig-Holstein oder Niedersachsen.

➤ Digitale Durchführung von Terminen

Die digitale Durchführung von Beteiligungsverfahren durch das BSH wurde in der Corona-Krise erprobt und hat sich bewährt. Dies sollte auch in Zukunft beibehalten werden. In diesem Zusammenhang setzt sich der BDEW dafür ein, dass sämtliche Prozesse der Anmeldung und Informationsbereitstellung in der Energiewirtschaft künftig von allen Marktpartnern papierlos digital möglich sein müssen.

Ansprechpartner

Michael Iovu
Geschäftsbereich Erzeugung und Systemintegration
Telefon: +49 30 300199-1318
michael.iovu@bdew.de